URTEIL DES GERICHTSHOFES
25. Juli 1991 *

In der Rechtssache C-252/89

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Maria Condou-Durande, Juristischer Dienst, als Bevollmächtigte, Zustellungsbevollmächtigter: Guido Berardis, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg,

Klägerin,

gegen

Großherzogtum Luxemburg, vertreten durch Claude Franck, Attaché de gouvernement premier en rang im Ministerium für Raumordnung und Umwelt, als Bevollmächtigten, Zustellungsanschrift: Ministerium für Raumordnung und Umwelt, 5a, rue de Prague, Luxemburg,

Beklagter,

wegen Feststellung, daß das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, daß es weder die Programme aufgestellt und der Kommission mitgeteilt noch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen und mitgeteilt hat, die erforderlich sind, um der Richtlinie 85/339/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über Verpackungen für flüssige Lebensmittel (ABl. L 176, S. 18) nachzukommen,

hat

* Verfahrenssprache: Französisch.

DER GERICHTSHOF

unter Mitwirkung des Präsidenten O. Due, der Kammerpräsidenten G. F. Mancini, G. C. Rodríguez Iglesias, M. Díez de Velasco, der Richter Sir Gordon Slynn, C. N. Kakouris, R. Joliet, F. A. Schockweiler und P. J. G. Kapteyn,

(Gründe nicht wiedergegeben)

für Recht erkannt und entschieden:

1) **Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen, daß es weder die Programme aufgestellt und der Kommission mitgeteilt noch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen und mitgeteilt hat, die erforderlich sind, um der Richtlinie 85/339/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über Verpackungen für flüssige Lebensmittel nachzukommen.**

2) **Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten des Verfahrens.**